Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/403

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 22119 — 5574/62

Bonn, den 15. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich zur Unterrichtung des Bundestages nach Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) den

Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der EWG und der EAG vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft.

Die Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft haben am 18. Dezember 1961 die Verordnung verabschiedet.

Eine amtliche Fassung der Verordnung liegt noch nicht vor; die Sprachsachverständigengruppen, die die Fassungen in den vier Amtssprachen aufeinander abstimmen, haben ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen. Mit sprachlichen Änderungen des anliegenden Textes ist daher noch zu rechnen.

Die Anwendung der Gemeinschaftssteuerordnung setzt weiterhin folgende Maßnahmen, die zur Zeit vorbereitet werden, voraus:

1. Bestimmung der Berichtigungskoeffizienten, Artikel 5 der Verordnung,
2. Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder sozialer Art sind, Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. Bestimmung der Gruppen des Personals der Europäischen Investitionsbank, auf die die Verordnung Anwendung findet, Artikel 12 der Verordnung.

Die Gemeinschaftssteuerordnung steht in einem engen inneren Zusammenhang mit dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft. Der Entwurf der Verordnung über das Statut ist Ihnen mit Schreiben vom 16. April 1962 (Az. 6. — 22119 — 5482/62) *) zugeleitet worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

---

*) *Drucksache IV/359*

Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der EWG und der EAG vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen dieser Gemeinschaften,

GESTÜTZT auf die Verordnung der Räte vom 15. Mai 1959 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Kontrollausschusses,

GESTÜTZT auf den Vorschlag der Kommissionen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Bestimmungen und das Verfahren festgelegt werden müssen, nach denen von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sowie der Personen, auf die Artikel 12 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen ebenfalls Anwendung findet, die in dem genannten Artikel 12 vorgesehene Steuer zu erheben ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften vorgesehene Steuer auf die Gehälter, Löhne und andere Bezüge, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird nach den Bestimmungen festgesetzt und nach dem Verfahren erhoben, die in dieser Verordnung festgelegt sind.

Artikel 2

Dieser Steuer unterliegen

— die Personen, auf die das Statut der Beamten oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften Anwendung finden, einschließlich der Empfänger der bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen vorgesehenen Vergütung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten;

— die Empfänger der von den Gemeinschaften gezahlten Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Artikel 3

(1) Die Steuer wird monatlich auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge jeder Art erhoben, die jedem Steuerpflichtigen von den Gemeinschaften gezahlt werden.

(2) Von der Besteuerungsgrundlage ausgenommen sind jedoch die pauschal oder nicht pauschal gezahlten Beträge und Zulagen, die einen Ausgleich für Lasten darstellen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstehen.

(3) Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind, werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

Die Räte stellen auf Vorschlag der Kommissionen die Liste der in Unterabsatz 1 bezeichneten Leistungen und Zulagen auf. Der abzugsfähige Betrag wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 5 berechnet.

(4) Unbeschadet des Artikels 5 werden von dem nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Betrag 10 v. H. für Werbungskosten und persönliche Aufwendungen abgesetzt.

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind des Steuerpflichtigen wird außerdem ein Betrag abgesetzt, der der doppelten Höhe der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder entspricht.

(5) Die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter, Versorgung und soziale Vorsorge einbehaltenen Beträge werden von der Besteuerungsgrundlage abgezogen.

Artikel 4

Die Steuer wird vorbehaltlich des Artikels 5 nach dem sich bei Anwendung des Artikels 3 ergebenden steuerpflichtigen Betrag anhand der nachstehenden Sätze berechnet, wobei der Teil, der 803 bfrs. nicht übersteigt, unberücksichtigt bleibt:

8 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	803 und 14 178 bfrs.
10 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	14 179 und 19 528 bfrs.
12,50 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	19 529 und 22 380 bfrs.
15 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	22 381 und 25 413 bfrs.
17,50 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	25 414 und 28 265 bfrs.
20 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	28 266 und 31 030 bfrs.
22,50 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	31 031 und 33 883 bfrs.
25 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	33 884 und 36 648 bfrs.
27,50 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	36 649 und 39 500 bfrs.
30 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	39 501 und 42 265 bfrs.
32,50 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	42 266 und 45 118 bfrs.
35 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	45 119 und 47 883 bfrs.
40 v. H.	für den Teilbetrag zwischen	47 884 und 50 735 bfrs.
45 v. H.	für den Teilbetrag, der	50 735 bfrs. übersteigt.

Artikel 5

Bei Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge wird wie folgt verfahren:

— für die Durchführung dieser Verordnung ergibt sich die Höhe jedes bei der Berechnung der Steuer berücksichtigten Vergütungsbestandteils — ausgenommen die Beträge, die von den Bezügen der Steuerpflichtigen für Ruhegehälter, Versorgung und soziale Vorsorge einbehalten werden — aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Betrag des Vergütungsbestandteils, der sich vor Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge errechnet;

— die Höhe der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Freibeträge ergibt sich aus der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Freibeträge, die sich vor Anwendung eines Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge errechnen;

— dieser Berichtigungskoeffizient wird auf die in Artikel 4 aufgeführten Teilbeträge der Bezüge angewandt.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 3 und 4 werden

a) die zur Vergütung von Überstunden gezahlten Beträge mit einem Pauschalsatz von 10 v. H. versteuert;

b) die Beträge, die auf Grund des Ausscheidens aus dem Dienst gezahlt werden, nach Absetzen der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Beträge mit einem Satz versteuert, der $^{2}/_{3}$ des bei der letzten Gehaltszahlung bestehenden Verhältnisses zwischen

— dem Betrag der fälligen Steuer und

— der in Artikel 3 festgelegten Besteuerungsgrundlage beträgt.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung darf nicht zur Folge haben, daß die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Bezüge aller Art auf einen Betrag vermindert werden, der niedriger ist als das Existenzminimum (Anhang VIII Artikel 6 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften).

Artikel 7

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, so wird der Steuersatz angewandt, der für eine entsprechende monatliche Zahlung gilt.

Bezieht sich eine zu versteuernde Zahlung auf einen längeren Zeitraum als einen Monat, so wird die Steuer so berechnet, als wäre die Zahlung gleichmäßig auf die Monate verteilt gewesen, auf die sie sich bezieht.

Nachzahlungen, die sich nicht auf den Monat beziehen, in dem sie erfolgen, unterliegen der Steuer, die zu erheben gewesen wäre, wenn diese Zahlungen zum normalen Zeitpunkt geleistet worden wären.

Artikel 8

Die Steuer wird monatlich im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Steuerbetrag wird auf die nächstniedrige Einheit abgerundet.

Artikel 9

Der Steuerertrag wird in die Haushaltspläne der Gemeinschaften als Einnahme eingesetzt.

Artikel 10

Die Verwaltungen der Organe der Gemeinschaften setzen sich miteinander ins Benehmen, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Die Räte erlassen auf Vorschlag der Kommissionen die zur Durchführung dieser Verordnung zweckdienlichen Bestimmungen.

Artikel 11

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf

— die Mitglieder der Kommissionen,

— die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs,

— die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, für das Personal der Bank und die Empfänger der von ihr gezahlten Pensionen, soweit sie den Gruppen angehören, die der Rat der EWG nach Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen festgesetzt, und zwar hinsichtlich der von der Bank gezahlten Gehälter, Löhne, Bezüge, Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Artikel 13

Übergangsbestimmungen

Steuerfrei sind

— die Ausgleichszahlungen, die im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der in diesem Statut und diesen Beschäftigungsbedingungen festgesetzten Besoldungsregelungen vorgesehen sind;

— die Zahlungen zur Rückerstattung der Beträge, die die im Rahmen der gemeinsamen vorläufigen Versorgungseinrichtung der Organe der Gemeinschaften vorgesehenen Einzelkonten bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausweisen.

Artikel 14

Diese Verordnung wird vom 1. Januar 1962 ab auf alle nach Artikel 2 und Artikel 11 letzter Absatz der Steuer unterliegenden Personen angewendet. Sie wird auf die in den beiden ersten Absätzen des Artikels 11 genannten Personen von dem Zeitpunkt ab angewendet, an dem die Verordnung über die Besoldung dieser Personen in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.